**Satzung der Gemeinde Helgoland**
**über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 14**
**der Gemeinde Helgoland**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Helgoland hat am 16. Mai 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Helgoland für das Gebiet der Stallungen zur Tierhaltung nordwestlich der Straße „An der Nordspitze" sowie der Dauerkleingärten südwestlich der Nordost-Klippe, nordwestlich der Grenze der Flur 3 und nordöstlich des Fanggartens des Instituts für Vogelforschung und des Klippenrandweges beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153), nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Helgoland vom 16. Mai 2022 folgende Satzung über die Veränderungssperre erlassen:

## § 1

(1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Helgoland wird für das im nachstehenden Absatz 3 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

(2) Die zu sichernden Planungsziele sind in dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Helgoland wie folgt beschrieben:

- Sicherung der bestehenden baulichen Anlagen im Bereich der Dauerkleingärten
- Ausweisung eines Sondergebietes für die Stallungen zur Tierhaltung des sogenannten „Pony-Clubs"
- Festsetzungen zur Bebaubarkeit der Dauerkleingärten und des Sondergebietes (insbesondere Beschränkung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen)

(3) Die Veränderungssperre gilt für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 14 der Gemeinde Helgoland. Das Gebiet umfasst die Stallungen zur Tierhaltung nordwestlich der Straße „An der Nordspitze" sowie der Dauerkleingärten südwestlich der Nordost-Klippe, nordwestlich der Grenze der Flur 3 und nordöstlich des Fanggartens des Instituts für Vogelforschung und des Klippenrandweges. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung rot umrandet dargestellt.

## § 2

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 1 dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

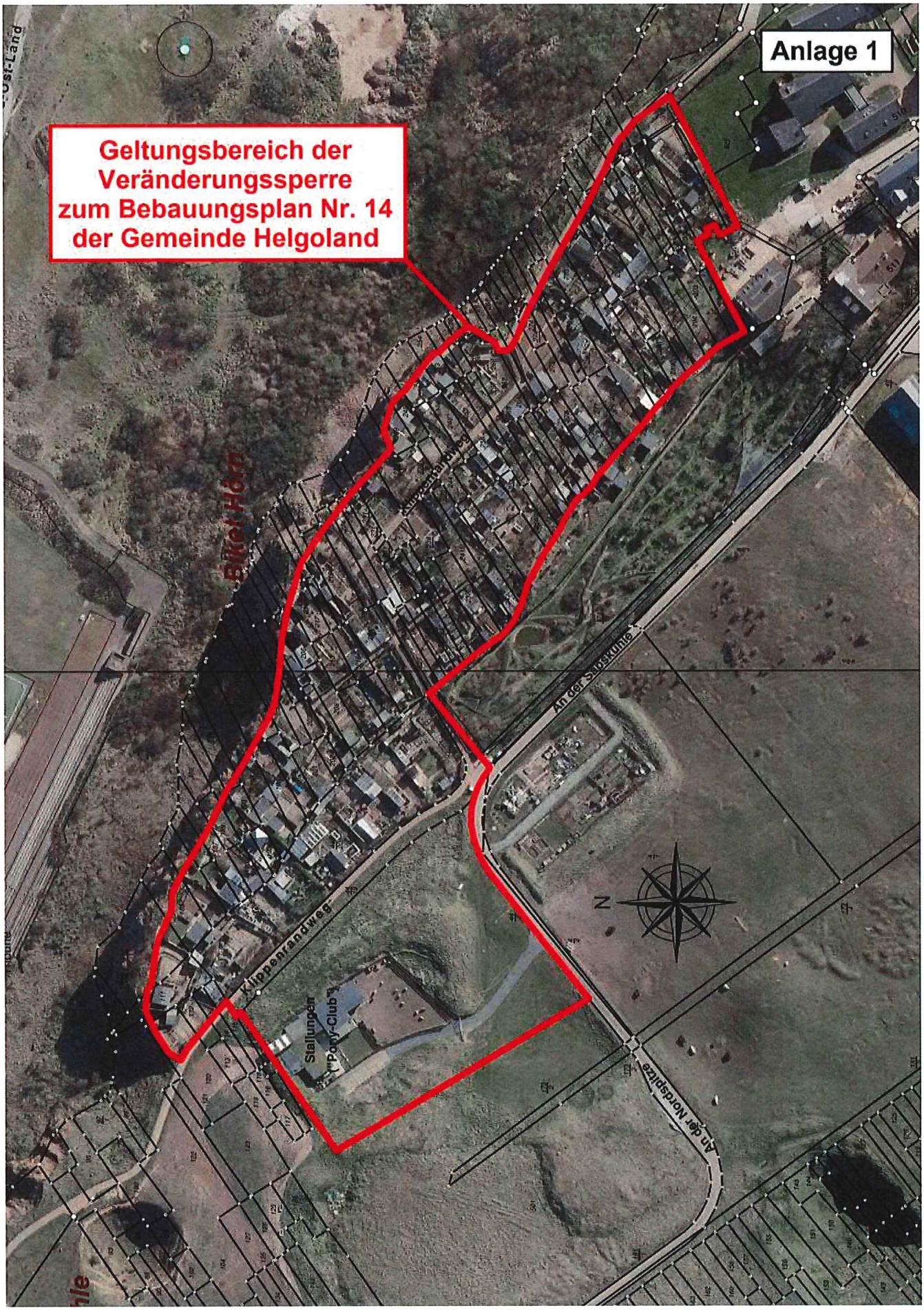
Anlage 1
Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Helgoland
Bikel-Hörn
Klippenrandweg
Stallungen ("Pony-Club")
An der Seilbahnlinie
An der Nordspitze
N

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Helgoland.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde Helgoland nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 3

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Helgoland in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

(2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Helgoland, den 17. Mai 2022

Jörg Singer
Bürgermeister

GEMEINDE HELGOLAND • KREIS PINNEBERG • 2

Bekanntgemacht auf der Homepage der Gemeinde Helgoland unter www.helgoland.de am 19. Mai 2022.

Zusätzlich bekannt gemacht durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 20. Mai 2022 bis zum 9. Juni 2022

**Hinweise zur vorstehenden Satzung über die Veränderungssperre:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Helgoland unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann in der Verwaltung der Gemeinde Helgoland im Rathaus, Fachamt Planen und Bauen, Raum 204, Lung Wai 28, 27498 Helgoland, während der Sprechstunden (montags, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Bekanntmachung und die Satzung über die Veränderungssperre werden ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Helgoland unter

https://www.helgoland.de/rathaus/rathausundpolitik/ortsrecht-der-gemeinde-helgoland/

veröffentlicht und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Helgoland, den 17. Mai 2022

Jörg Singer
Bürgermeister

GEMEINDE HELGOLAND
2
KREIS PINNEBERG